

Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit/ Referat 512

ERASMUS Intensivprogramme (IP) 2009/10

Häufig gestellte Fragen / Frequently Asked Questions

Aktualisierte Version vom 3.02. 2009

Die nachfolgenden Erläuterungen sollen der Information von Antragstellern dienen. Maßgeblich und bindend bleiben letztlich immer die Regelungen in den einschlägigen EU-Dokumenten (Ratsbeschluss, Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen, Leitfaden für Antragsteller und Antragsformular mit Erklärungen zur Finanzierung) sowie der Leitfaden des DAAD für Hochschulen zur Organisation und Durchführung eines Intensivprogramms.

Eigenschaften eines Intensivprogramms

Was ist ein Intensivprogramm?

Was sind die Ziele und die besonderen Merkmale eines Intensivprogramms?

Welche Projekte werden bevorzugt gefördert?

Was zählt nicht als Intensivprogramm?

Wie lauten die Prioritäten für IP der Europäischen Kommission zur Einreichung von Vorschlägen für das Antragsjahr 2009?

I Beantragung

Wer kann einen Antrag auf finanzielle Förderung eines IPs stellen?

Wie erfolgt die Antragstellung?

Kann eine Hochschule mehrere Anträge stellen?

Welche Länder sind teilnahmeberechtigt?

Welche Hochschulen können als Partner an einem Intensivprogramm teilnehmen?

Für welche Studierenden und Dozenten können in einem Intensivprogramm Zuschüsse geltend gemacht werden?

Können andere einzelne Experten, Studierende bzw. Professoren oder Partner, die nicht von den IP-Partnerhochschulen stammen, am IP teilnehmen?

Wie wird die Teilnahme von Studierenden und Dozenten mit einer Behinderung gefördert?

Kann ein IP an einem anderen Ort als an dem der koordinierenden Hochschule stattfinden?

Kann ein IP auch an einem Ort außerhalb einer Partner-EUC-Hochschule stattfinden?

Kann ein Intensivprogramm an mehreren Orten stattfinden?

Müssen einem IP-Antrag schriftliche Partnerabkommen beigelegt werden?

II. Verlängerungsanträge

Was ist bei Verlängerungsanträgen zu beachten?

Kann man bei einem Verlängerungsantrag das Thema des IP ändern?

Kann man bei einem Verlängerungsantrag die Dauer des IP ändern?

Müssen Verlängerungsanträge im Folgejahr gestellt werden oder kann das Programm auch erst ein Jahr später stattfinden?

III. Auswahlverfahren

Welches sind die maßgeblichen Bewertungskriterien für einen IP-Antrag?

Wie erhalten die Nationalen Agenturen in den beteiligten Partnerländern eine Kopie des Projektantrags?

IV. Berechnung des Zuschusses für Fahrt-, Aufenthalts- und Organisationskosten

Wieviele Teilnehmer sind in einem Projekt förderbar?

Wie berechnet sich der Zuschuss zu den Fahrtkosten?

Was ist die Grundlage für die Berechnung des Zuschusses zu den Aufenthaltskosten?

Wie berechnet sich der Zuschuss zu den Organisationskosten?

Wie erfolgt der Nachweis der Organisationskosten?

Welche Pauschalsätze sind für Organisations- und Aufenthaltskosten anzusetzen, wenn das IP nicht im Land der koordinierenden Hochschule stattfindet?

Können Fahrt- und Aufenthaltskosten auch für Studierende und Dozenten geltend gemacht werden, die von einer anderen Partnerhochschule des Landes kommen, in dem das IP stattfindet?

V Vertragsänderungen

Kann man nachträglich einen Wechsel der koordinierenden Einrichtung vornehmen?

Sind nachträgliche Änderungen des Veranstaltungsortes und/oder des Veranstaltungstermins möglich?

Wo kann ich weitere Informationen und Unterlagen zu den ERASMUS-Intensivprogrammen erhalten?

Eigenschaften eines Intensivprogramms

Was ist ein Intensivprogramm?

Intensivprogramme sind kurze, strukturierte Studienprogramme mit Beteiligung von Hochschulen aus mindestens drei verschiedenen ERASMUS-Teilnahmeländern. Mindestens eines der Teilnahmeländer muss ein EU-Mitgliedstaat sein. Als Intensivprogramme gelten Projekte an Hochschulen mit einer Dauer von mindestens 10 ohne Unterbrechung aufeinanderfolgenden Arbeitstagen (lediglich die Unterbrechung durch ein Wochenende ist erlaubt), und einer Maximaldauer von 6 Wochen. Die koordinierende Hochschule reicht bei der Nationalen Agentur ihres Landes (deutsche Hochschulen beim DAAD) einen Antrag auf Förderung ein. Die Hochschule muss mindestens zwei weitere Partnerhochschulen aus anderen europäischen Ländern vorweisen. Für einen förderungsfähigen Antrag müssen mindestens 10 Studierende aus anderen Ländern als aus dem, in dem das IP stattfinden soll, kommen. Das Verhältnis von Studierenden und Dozenten sollte angemessen sein und eine aktive Teilnahme am Unterricht sicherstellen. Ein Intensivprogramm kann einmalig oder in bis zu drei aufeinander folgenden Jahren stattfinden. Für das zweite und das dritte Jahr sind dann jeweils ein Verlängerungsantrag zu stellen (s. III.).

Was sind die Ziele und die besonderen Merkmale eines Intensivprogramms?

Studierende und Dozenten, die an einem IP teilnehmen, haben die Möglichkeit, in einer multinationalen Gruppe interdisziplinäre Fachthemen zu erarbeiten, die an den Hochschulen nicht oder nur selten angeboten werden. Die Berücksichtigung einer „europäischen Dimension“ in der Thematik sowie Interdisziplinarität sind von besonderer Bedeutung. Studierende und Dozenten sollen sich austauschen und neue, multinationale Perspektiven und Herangehensweisen an Themen gewinnen, die auch in den Lehrplan der Hochschulen einfließen sollen. Das Lehrkräfte-Studierenden-Verhältnis soll eine aktive Teilnahme am Unterricht sicherstellen und im Rahmen der Umsetzung des IP ein förderndes Element der Lehrplanentwicklung darstellen.

Welche Projekte werden bevorzugt gefördert?

Es werden bevorzugt diejenigen Projekte gefördert, die auf neue Bedürfnisse und Herausforderungen abgestimmt sind, die auf europäischer Ebene entstehen. Diese können aus dem gesellschaftspolitischen, kulturellen, wirtschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Bereich hervorgehen und auch verschiedene Aspekte übergreifend enthalten. Besonders wünschenswert sind Programme, die im Anschluss eine feste Verankerung im Curriculum der Partnerhochschulen anstreben und eine volle akademische Anerkennung der Studienleistungen (z.B. durch Anrechnung von ECTS) gewährleisten. Sie sollten stark fächerübergreifend ausgerichtet und Teil integrierter Studiengänge sein, die zu anerkannten doppelten oder gemeinsamen Abschlüssen führen. Ein Intensivprogramm sollte immer innovative Elemente enthalten: innovative Themengebiete, neue Möglichkeiten, persönliche Fähigkeiten weiterzuentwickeln, neue Lern- und Lehrmethoden, neue Informationsverarbeitungstechniken und Verbreitungsmöglichkeiten der Projektergebnisse. IP, die zur Wissensverbreitung in neuen, sich schnell entwickelnden Bereichen beitragen, werden besonders berücksichtigt. Darüber hinaus wird zur Steigerung der Wirkung auf europäischer Ebene denjenigen Projekten Vorrang eingeräumt, an denen sich Hochschulen aus mehr als drei Ländern beteiligen.

Was zählt nicht als Intensivprogramm?

Forschungstätigkeiten und Konferenzen sind als Intensivprogramme nicht förderbar.

Wie lauten die Prioritäten für IP der Europäischen Kommission zur Einreichung von Vorschlägen für das Antragsjahr 2009?

Es wird jenen IPs den Vorzug gegeben,

- die einen Fokus auf Themenbereiche richten, die durch ein kurzes Programm einen hohen Mehrwert erzeugen (ERA-MobIP-1)
- die einen Nachweis für die volle Anerkennung und Credits für die Aktivitäten der teilnehmenden Einrichtungen bringen (ERA-MobIP-2)
- die Teil integrierter Studienprogramme sind, die zu anerkannten doppelten oder gemeinsamen akademischen Graden führt (ERA-MobIP-3)
- die einen starken multidisziplinären Ansatz aufweisen (ERA-MobIP-4)
- die ICT-Instrumente und -Dienstleistungen zur Unterstützung der Vor- und Nachbereitung des IP verwenden und somit zur Bildung einer dauerhaften Lerngemeinschaft in dem betreffenden Themengebiet beitragen (ERA-MobIP-5).

I Beantragung

Wer kann einen Antrag auf finanzielle Förderung eines IPs stellen?

Antragsberechtigt sind ausschließlich **Hochschulen, die über eine gültige Erasmus University Charter (EUC)** verfügen. Der Projektkoordinator stellt für sich und seine Projektpartner bei der Nationalen Agentur seines Landes (deutsche Hochschulen beim DAAD) einen Antrag. Andere Institutionen als Hochschulen, wie z.B. Forschungseinrichtungen oder Unternehmen, sind nicht antragsberechtigt.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Der Antrag ist in **Papierform (1 Version mit Originalunterschriften und zwei Fotokopien)** fristgerecht an die Nationale Agentur des Projektkoordinators (in Deutschland an die NA im DAAD) zu senden. Einfache Heftstreifen sind ausreichend, bitte verwenden Sie keine festen Einbände oder Klarsichthüllen. **Es ist das aktuelle Formular zu verwenden, die Formulare der Vorjahre sind ungültig!** Die Postanschrift ist im Antragsformular genannt. Bitte fügen Sie zusätzlich zwei elektronische Kopien des Antrags (word-Format + pdf-Format auf CD-ROM) bei. Der Antragsteller sollte eine Zustellungsart wählen, mit der er im Zweifelsfall der fristgerechte Versand nachweisen kann. Die Antragsfrist ist im Antragsformular genannt und auf der Internetseite der Nationalen Agentur veröffentlicht.

Kann eine Hochschule mehrere Anträge stellen?

Eine Hochschule kann für ein IP immer nur einen Antrag bei der jeweils zuständigen Nationalen Agentur (deutsche Hochschulen beim DAAD) stellen. Hat eine Hochschule mehrere IP aus verschiedenen Themenbereichen geplant, so kann sie bei der Nationalen Agentur auch mehrere Anträge einreichen. Mehrfache Beantragungen desselben IPs bei anderen Nationalen Agenturen durch die Projektpartner sind nicht zulässig.

Welche Länder sind teilnahmeberechtigt?

2009 ist das Programm für folgende Länder geöffnet: die 27 Mitgliedstaaten der EU, Island, Liechtenstein, Norwegen und die Türkei.

Welche Hochschulen können als Partner an einem Intensivprogramm teilnehmen?

Als Partnerhochschulen kommen nur Hochschulen in Betracht, die im Besitz einer gültigen ERASMUS University Charta (EUC) sind bzw. diese beantragt haben. Der Koordinator muss sich dessen vor Antragstellung vergewissern. Eine EUC ist notwendige Voraussetzung für die Teilnahme an allen ERASMUS-Aktivitäten. Bitte beachten Sie, dass Ihre koordinierende Hochschule im Rahmen des Projekt-Abschlussberichts auf Anfrage der Nationalen Agentur die Förderfähigkeit ihrer Partner (EUC) nachweisen muss.

Die an einem IP beteiligten Hochschulen müssen aus insgesamt mindestens drei verschiedenen europäischen ERASMUS-Teilnahmeländern stammen. Eines der Teilnahmeländer muss ein EU-Mitgliedstaat sein.

Für welche Studierenden und Dozenten können in einem Intensivprogramm Zuschüsse geltend gemacht werden?

Studierende und Dozenten müssen an einer der IP-Partnerhochschulen eingeschrieben bzw. beschäftigt sein. Die Teilnehmer müssen Staatsbürger eines am LLP teilnehmenden Landes oder Staatsbürger von Drittstaaten sein, die über einen ständigen Wohnsitz gemäß nationaler Gesetze verfügen oder staatenlos sind oder Flüchtlingsstatus in einem am LLP-Programm beteiligten Land besitzen.

Können andere einzelne Experten, Studierende bzw. Professoren oder Partner, die nicht von den IP-Partnerhochschulen stammen, am IP teilnehmen?

Dieser Personenkreis kann teilnehmen, dies ist entsprechend im Antrag zu begründen, jedoch förderbar nur aus den Organisationskosten (und nur aus diesen!). Fahrt- und Aufenthaltskosten können nur für Studierende und Dozenten geltend gemacht werden, die von IP-Partnerhochschulen kommen.

Wie wird die Teilnahme von Studierenden und Dozenten mit einer Behinderung gefördert?

Die Teilnahme von Studierenden bzw. Dozenten mit einer Behinderung ist erwünscht. Für sie können bei der Nationalen Agentur Sondermittel beantragt werden. Die notwendigen Ausgaben werden im Antragsformular extra aufgeführt und sind zu begründen. Hierfür kann ein gesondertes Blatt verwendet werden.

Kann ein IP an einem anderen Ort als an dem der koordinierenden Hochschule stattfinden?

In der Regel findet ein IP am Ort der koordinierenden Hochschule statt. Aus inhaltlichen Gründen kann ein IP auch an einem anderem Ort als an dem des Koordinators stattfinden bzw. es kann der Veranstaltungsort jedes Jahr zwischen den beteiligten Partnern wechseln und jeweils an einer anderen EUC-Partnerhochschule sein. Dabei gilt bei den Organisationskosten immer der Satz für das **Land des IP-Koordinators** (hier: Deutschland). Die Aufenthaltskosten dagegen berechnen sich nach den Kostensätzen des Landes, in dem das IP stattfindet

Kann ein IP auch an einem Ort außerhalb einer Partner-EUC-Hochschule stattfinden?

Ein IP kann bei entsprechender inhaltlicher Begründung auch ausnahmsweise an einem Ort außerhalb der teilnehmenden Partnerhochschulen in dem betreffenden Land stattfinden, entscheidend ist, dass der Ort mit einem Projektpartner in Zusammenhang steht. In diesem

Fall sind auch die Fahrtkosten der Teilnehmer aus der betreffenden EUC-Partnerhochschule im Veranstaltungsland förderbar.

Kann ein Intensivprogramm an mehreren Orten stattfinden?

Grundsätzlich sollte ein IP an nur einem Ort stattfinden. Wenn im Antrag aber hinreichend inhaltlich begründet wird, warum das IP sinnvollerweise an verschiedenen Orten stattfinden soll, kann dies im Einzelfall genehmigt werden.

Müssen einem IP-Antrag schriftliche Partnerabkommen beigelegt werden?

Im Gegensatz zu den Intensivprogrammen, die bis zum Jahr 2006 bei der EU-Kommission beantragt wurden, sind im neuen LLP-Programm im Zuge der Verwaltungsvereinfachung keine formalen Abkommen mehr notwendig und somit auch nicht obligatorischer Bestandteil des IP-Antrags. Deshalb gibt es auch keine entsprechende Vorlage. Den koordinierenden Hochschulen wird trotzdem empfohlen, mit ihren Partnern eine schriftliche Vereinbarung über Aufgabenverteilungen und finanzielle Absprachen zu schließen.

II. Verlängerungsanträge

Was ist bei Verlängerungsanträgen zu beachten?

IP können in drei aufeinanderfolgenden Jahren stattfinden; für die Aktivitäten im zweiten bzw. dritten Jahr sind Verlängerungsanträge bei der Nationalen Agentur im DAAD zu stellen. Für Neuanträge und Verlängerungsanträge ist dasselbe Formular zu verwenden. Für Verlängerungsanträge ist das Antragsformular komplett auszufüllen. Darüber hinaus sind in den Abschnitten 4.3 und 4.4 des Antragsformulars soweit wie möglich Angaben zum bisherigen Projektverlauf zu machen.

Kann man bei einem Verlängerungsantrag das Thema des IP ändern?

Verlängerungsanträge sollten sich auf derselben Thematik basieren, ansonsten ist ein Neuantrag zu stellen.

Kann man bei einem Verlängerungsantrag die Dauer des IP ändern?

Wenn der Umfang von Inhalt und Programm des Projekts weitgehend gleich bleiben und das Projekt nur komprimierter gestaltet wird, kann man auch die Dauer verkürzen (2-6 Wochen Gesamtdauer).

Müssen Verlängerungsanträge im Folgejahr gestellt werden oder kann das Programm auch erst ein Jahr später stattfinden?

Verlängerungsanträge sind nur möglich, wenn das IP in direkt aufeinander folgenden Jahren stattfindet. Bei einer Unterbrechung muss ein Neuantrag gestellt werden.

III. Auswahlverfahren

Welches sind die maßgeblichen Bewertungskriterien für einen IP-Antrag?

Die im Antragsformular aufgeführten Kriterien sind für neue Anträge als Bewertungskriterien relevant:

1. Project background and aims
2. Partnership and composition and contribution of the partners
3. Envisaged outputs
4. Planning of activities
5. Project management, monitoring and evaluation
6. Dissemination
7. Contribution to annual priorities
8. Desirable features of IP

Wie erhalten die Nationalen Agenturen in den beteiligten Partnerländern eine Kopie des Projektantrags?

Die Nationalen Agenturen der Projektkoordinatoren senden Kopien der ausgewählten Anträge an die Nationalen Agenturen der beteiligten Partnerländer.

IV. Berechnung des Zuschusses für Fahrt-, Aufenthalts- und Organisationskosten

Wieviele Teilnehmer sind in einem Projekt förderbar?

Es sind maximal 60 mobile Studierende und 20 mobile Dozenten förderbar. Weitere Personen müssen aus Eigenmitteln oder dem Zuschuss für Organisationskosten getragen werden. Die Anzahl der Studierenden, die aus anderen Ländern als dem Land, in dem das Intensivprogramm stattfindet, anreisen, darf **nicht weniger als 10** betragen, sonst ist das gesamte Projekt nicht förderfähig.

Wie berechnet sich der Zuschuss zu den Fahrtkosten?

Im Antrag geben Sie an, mit welcher Zahl von Studierenden und Dozenten aus welchen Herkunftsländern Sie rechnen und kalkulieren die daraus entstehenden geschätzten Gesamtfahrtkosten für Studierende und Dozenten.

Zuschüsse können für diejenigen Studierenden und Dozenten von IP-Partnerhochschulen mit EUC beantragt werden, die nicht von dem Ort stammen, an dem das IP stattfindet, d.h., auch für Teilnehmer der koordinierenden Hochschule, wenn das IP nicht an dem Ort stattfindet, an dem die koordinierende Einrichtung ihren Sitz hat. Um für ihre Studierenden und Dozenten Zuschüsse erhalten zu können, müssen die am IP beteiligten Hochschulen über eine gültige EUC verfügen. Der eigentliche Zuschuss zu den Fahrtkosten richtet sich nach den nach Ablauf des Programms abgerechneten real angefallenen Kosten (Darstellung im Abschlussbericht). Daher müssen die entsprechenden Belege (Flug-/ Bahntickets etc.) aufbewahrt und auf Anfrage nachgereicht werden. Alle Teilnehmer am Intensivprogramm sind gehalten, die preisgünstigste Reisemöglichkeit zu wählen. Von den insgesamt real entstandenen Fahrtkosten werden 75% bis zur im Vertrag festgesetzten Höchstsumme

erstattet. Die restlichen 25% müssen aus Eigenmitteln oder aus dem Zuschuss für Organisationskosten finanziert werden.

Was ist die Grundlage für die Berechnung des Zuschusses zu den Aufenthaltskosten?

Auch für die Aufenthaltskosten gilt, dass für diejenigen Studierenden und Dozenten von IP-Partnerhochschulen mit EUC Zuschüsse beantragt werden können, die nicht vom Veranstaltungsort stammen. Aufenthaltskosten können für maximal 60 Studierende und 20 Dozenten erstattet werden. Der Rest muss aus Eigenmitteln oder dem Zuschuss für Organisationskosten getragen werden. Im Antrag geben Sie in einer Spalte Ihren beantragten Zuschuss für die geschätzte Anzahl von Studierenden und Dozenten an. Dieser kann geringer, darf aber nicht höher als der Wert sein, der in den Tabellen 1 und 2 im Antragsformular aufgeführt ist.

Die Werte in der Tabelle sind von der Nationalen Agentur festgelegte Höchstsätze, die als Berechnungsgrundlage für die Bewilligung dient. Sie basieren prozentual auf den von der EU festgelegten Höchstsätzen, die im Aufruf 2009 veröffentlicht sind. Für IPs mit deutscher Koordination gilt: Für Studierende und Dozenten kann ein Zuschuss bis zur Höhe der Tabellensätze der Nationalen Agentur gewährt werden. Die nationale Agentur behält sich vor, die endgültige Höhe nach vorhandenen Haushaltsmitteln und der Anzahl der förderungswürdigen Anträge anzupassen.

Regeln zur Berechnung der Aufenthaltskostensätze in 2009/10

Für Studierende gibt es nur Wochenraten. Einzelne Tage, die über einen kompletten Wochensatz hinausgehen, berechnen sich anteilig auf der Basis von 7 Tagen pro Woche unter Berücksichtigung der gestaffelten Wochensätze.

Beispiel: Ein IP in Deutschland dauert 12 Tage. Studierende erhalten für die erste Woche (7 Tage) den Satz für 1 Woche (588 €); für die fünf weiteren Tage erhalten sie den anteiligen Tagessatz, der sich aus der Differenz zwischen dem ersten und dem zweiten Wochensatz bemisst: $(803 - 588)/7 * 5 = 153,57$ €, **insgesamt 741,57 €**

Beispiel: Ein IP in Deutschland dauert 16 Tage. Studierende erhalten für die ersten beiden Wochen (14 Tage) den Satz für 2 Wochen (803 €); für die zwei weiteren Tage erhalten sie den anteiligen Tagessatz des Wochensatzes für die 3. – 6. Woche: $78/7 * 2 = 22,29$, **insgesamt 825,29 €**

- Für Dozenten gibt es sowohl Tages- als auch Wochenraten. Die Tagessätze werden jedoch nur bei einem Dozentenaufenthalt, der **insgesamt** kürzer als 5 Tage ist, zugrunde gelegt! Ansonsten berechnen sich die einzelnen Tage, die über einen Wochensatz hinausgehen, wie bei Studierenden anteilig auf der Basis von 7 Tagen pro Woche aus den gestaffelten Wochensätzen (s.o.).
- Für Studierende und Dozenten gilt: die Wochenrate richtet sich nach dem Zielland, in dem das Intensivprogramm stattfindet, ist also vollkommen unabhängig vom Herkunftsland der Teilnehmer.

Wie berechnet sich der Zuschuss zu den Organisationskosten?

Organisationskosten werden als Pauschalbetrag von der NA bewilligt. Es gelten die Maximalsätze der Tabelle 3a im Leitfaden 2009 Teil I, jeweils für das Land der koordinierenden Einrichtung. Die Pauschale beträgt für Projekte mit Koordination durch eine deutsche Hochschule höchstens 20% des bewilligten EU-Gesamtzuschusses, maximal aber € 7.100. Projekte ab einem Gesamtzuschuss von 35.500 € können demnach maximal diesen

Höchstbetrag erhalten, alle kleineren Projekte einen entsprechend verringerten Anteil von maximal 20 % des EU-Gesamtzuschusses.

Wie erfolgt der Nachweis der Organisationskosten?

Für die Förderfähigkeit des Zuschusses zu den Organisationskosten als Pauschalbetrag ist nur nachzuweisen, dass das IP mit der **tatsächlich abgerechneten** Zahl der Studierenden und Dozenten **zustande gekommen** ist. Dafür kann die Nationale Agentur den Zuwendungsempfänger auffordern, folgende Dokumente vorzulegen: Eine Teilnehmerliste (Studierende und Dozenten), die von allen Teilnehmern unterschrieben ist und die Namen der Teilnehmer sowie das Anfangs- und Enddatum des Intensivprogramms enthalten, sowie einen ausgefüllten Evaluationsbogen¹ pro Teilnehmer.

Ist die Zahl der im Abschlussbericht ausgewiesenen geförderten Studierenden und Dozenten niedriger als die Personenzahl, die von der Nationalen Agentur als Berechnungsgrundlage für die bewilligte Zuwendungssumme verwendet wurde, so behält die Nationale Agentur es sich vor, gegebenenfalls einen entsprechenden Betrag zurückfordern. Von einer Mittelrückforderung sieht die Nationale Agentur ab, wenn die Zahl der tatsächlich Geförderten nicht mehr als 10% geringer ist als die Zahl der Personen, die als Berechnungsgrundlage für die Zuwendungssumme zugrunde gelegt wurden.

Welche Pauschalsätze sind für Organisations- und Aufenthaltskosten anzusetzen, wenn das IP nicht im Land der koordinierenden Hochschule stattfindet?

Die Organisationskosten richten sich nach dem Land des Projektkoordinators. Aufenthaltskosten beziehen sich dagegen auf das Land, in dem das IP stattfindet.

Können Fahrt- und Aufenthaltskosten auch für Studierende und Dozenten geltend gemacht werden, die von einer anderen Partnerhochschule des Landes kommen, in dem das IP stattfindet?

Ja, sie dürfen nur nicht von der Hochschule selbst kommen, an der das IP stattfindet. Kosten für Studierende und Dozenten der Hochschule, an der das IP stattfindet, müssen aus den Organisationskosten oder Eigenmitteln getragen werden.

V Vertragsänderungen

Kann man nachträglich einen Wechsel der koordinierenden Einrichtung vornehmen?

Nein, es kann lediglich die Person des Projektkoordinators gewechselt werden (vertragsrelevante Änderung). Die koordinierende Einrichtung muss während der gesamten Vertragslaufzeit dieselbe sein. Wenn die koordinierende Einrichtung im Verlängerungsjahr wechseln soll, kann kein Verlängerungsantrag mehr gestellt werden, sondern es ist in diesem Fall immer ein Neuantrag zu stellen.

Sind nachträgliche Änderungen des Veranstaltungsortes und/oder des Veranstaltungstermins möglich?

Normalerweise muss das IP-Projekt an dem oder den Standort(en) und zu den Terminen durchgeführt werden, der (die) im ursprünglichen Antragsformular angegeben wurde(n). Eine

¹ ein Muster für einen Evaluationsbogen findet sich als Download auf unserer Website unter <http://eu.daad.de/eu/llp/06332.html>

Änderung des Standorts/Durchführungstermins ist jedoch zulässig, wenn sie der Nationalen Agentur unverzüglich in Form einer schriftlichen Begründung mitgeteilt wird.

Wo kann ich weitere Informationen und Unterlagen zu den ERASMUS-Intensivprogrammen erhalten?

Sämtliche relevante LLP-Dokumente wie den Programmabschluss, den Aufruf zur Einreichung von Anträgen, den Leitfaden für Antragsteller und den Leitfaden für Hochschulen zur Organisation und Durchführung eines Intensivprogramms in der jeweils gültigen Endfassung können Sie auf unserer EU-Internetseite unter <http://eu.daad.de> herunterladen. Dort finden Sie auch die jeweils aktuellen Antrags- und Berichtsformulare. **Bitte beachten Sie, dass nur die jeweils aktuelle Version formal gültig ist!**

Ansprechpartnerinnen für Intensivprogramme in der Nationalen Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit im DAAD, Referat 512, sind:

Frau Britta Schmidt, bschmidt@daad.de, Tel. 0228 882 735

Frau Susanne Gamperl, gamperl@daad.de, Tel. 0228 882 102 (mittwochs - freitags)

Erstinformationen für Neueinsteiger erhalten Sie unter intensivprogramme@daad.de

Referatsleiterin: Dr. Alexandra Angress, angress@daad.de Tel. 0228 882 257